

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 11 (1970)  
**Heft:** 10

**Rubrik:** Zusammenhänge

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zusammenhänge

### Der «Freundschaftspakt» UdSSR—CSSR

Der neue «Freundschaftspakt» zwischen der Sowjetunion und der Tschechoslowakei knüpft nicht nur an die alte Botmäßigkeit zu Stalins Zeiten an, sondern geht vielmehr darüber noch hinaus.

Eduard Benesch hatte 1943 eine verhängnisvolle Reise nach Moskau angetreten, wo er am 12. Dezember jenes Jahres entgegen dem Rat seiner Landsleute und seiner englischen Freunde einen Freundschafts- und Beistandspakt mit Stalin unterzeichnete. Dem tschechoslowakischen Präsidenten brannte zwar noch die Erinnerung an München im Gedächtnis, aber den Hitler-Stalin-Pakt hatte er schon vergessen. Er empfand den Schutz der Sowjetunion für seine Heimat als unerlässlich, Stalins Versprechen, die UdSSR werde die Souveränität und Unabhängigkeit der Tschechoslowakei stets achten, wurde Benesch 1945 in Moskau noch einmal wiederholt. Aber er konnte die Früchte seiner Kämpfe nur zwei Jahre lang genießen. Bis zum Beginn des Jahres 1948 war es schon offensichtlich geworden, dass ein Staatsstreich mit sowjetischer Hilfe vorbereitet wurde. Im Februar fand er auch statt. Mitten in der Regierungskrise traf Moskaus Bevollmächtigter W. A. Sorin ein, und der kommunistische Ministerpräsident Gottwald drohte mit sowjetischer Invasion und Bürgerkrieg, wenn seine Forderungen nicht erfüllt würden. Als Benesch sich auf die Garantien Stalins berief, wurde er ausgelacht. Er kapitulierte und trat bald zurück.

Der alte Freundschaftsvertrag, inzwischen zum Instrument der Blocksolidarität geworden, wurde im November 1963 durch ein Protokoll um weitere 20 Jahre, also mit Gültigkeit bis 1983, verlängert. Die Aggression, gegen die er als Damm deklariert war, kam dann freilich nicht aus dem Westen, sondern aus dem Reich des sowjetischen Vertragspartners, was selbstverständlich den Sinn des Abkommens zunichte machte und Stalins Versprechen nochmals zum Wortbruch machte. Die Tatsache, dass nach einem solchen Vertragsbruch dieses Werk ein Scherbenhaufen war, wird mit ein Grund gewesen sein, warum es die UdSSR für nötig hielt, mit der besetzten CSSR am 6. Mai 1970 einen neuen Pakt zu schliessen, obwohl doch der alte bis 1983 gültig gewesen wäre.

Es ist unmöglich, bei der Betrachtung des neuen Vertragswerkes die Umstände zu vergessen, welche diese Epoche der tschechoslowakischen Geschichte einleiteten: Die Verhaftung der tschechoslowakischen Führer in den frühen Morgenstunden des 21. August 1968, ihre Missbehandlung durch die sowjetische Geheimpolizei, die Unterzeichnung des Moskauer Diktats, der zynisch aufgezwungene Vertrag über die Stationierung von Sowjettruppen in der Tschechoslowakei.

Als direkte Folge dieser Erniedrigung einer Nation und der Einsetzung von Druckmitteln, die jenen Hitlers verglichen werden müssen, steht nun ein neuer «Freundschafts»-Vertrag da, der diesem Wort von A bis Z hohnspricht. Die 13 Artikel des neuen Paktes enthalten die am weitesten gehenden Zugeständnisse an die

Sowjetunion, die einem Ostblockland überhaupt je abverlangt worden sind.

Sowohl die Präambel des Vertragstextes als auch Artikel 5 enthalten die «Breschnew-Doktrin», laut welcher «die Unterstützung, Festigung und Verteidigung der durch heroische Anstrengungen und opfervolle Arbeit der Völker aller Länder erzielten Errungenschaften eine gemeinsame Pflicht der sozialistischen Länder bilden». Durch diese Klausel ist erstmals die sowjetische Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines kommunistischen Staates juristisch gerechtfertigt und untermauert worden. Völkerrechtlich legitimiert freilich auch die (ohnehin diktierte) Annahme einer solchen Klausel eine Intervention nicht, aber das kümmert die Sowjets schon am wenigsten.

Eine wesentliche Erweiterung der Vasallenpflichten der CSSR ergibt sich ferner aus Artikel 10. Die Tschechoslowakei muss ihrem Vertragspartner nicht nur — wie bisher — in Europa, sondern überall und in jedem Fall jede gewünschte Hilfe leisten. Das bedeutet, dass die Sowjetunion auch in einem allfälligen Krieg mit China von der CSSR Beistand verlangen darf.

Das neue Abkommen übertrifft also den Geltungsbereich des Warschauer Vertrages oder der bisherigen bilateralen Beistandspakte. Diese Beistandsverpflichtung ohne jegliche territoriale Begrenzung weist zusammen mit vielen andern vagen und vieldeutigen Formulierungen auf die neuen Entwicklungstendenzen im Ostblock hin. Der Stalin-Benesch-Pakt, der zweimal von der Sowjetunion gebrochen wurde, erfährt hier eine Fortsetzung, die eine beispiellose Unterwerfung rechtlich fixieren will. *Michael Csizmas*

Was in Jugoslawien möglich ist

## Prozess der Kirche gegen den Staat

In Jugoslawien ist ein Präzedenzfall zu verzeichnen. Erstmals ficht die Kirche einen Regierungsbeschluss an. Die Frage, wer den Rechtshandel gewinnt, ist nicht so wichtig wie die Tatsache, dass der Prozess stattfindet: Symptom für die erweiterten Möglichkeiten von Rechtsstaatlichkeit und Rechtsgleichheit in Jugoslawien.



Njegos II.: Mausoleum oder Grabkapelle?

Das serbisch-orthodoxe Erzbistum von Montenegro hat sowohl die Landesregierung der Teilrepublik Montenegro als auch die Gemeindeversammlung von Cetinje vor dem Bundesverfassungsgericht in Belgrad eingeklagt. Beim Streit (über den wir seinerzeit in ZB, Nr. 8/1969 berichtet hatten) geht es um die Zukunft einer nationalen und kirchlichen Gedenkstätte auf dem montenegrinischen Berg Lovcen. Dort befindet sich die Grabkapelle von Petar Petrovic Njegos II. (1813—1851), Dichter, Landes- und Kirchenfürst Montenegros.

Zur Ehrung dieser historischen Gestalt will die Stadt Cetinje ein Mausoleum bauen, und zwar auf dem Berggipfel, dem jetzigen Standpunkt der Kapelle, die abgerissen und weiter unten wieder aufgebaut werden soll. Dieses Projekt, das die Billigung des Landes Montenegro gefunden hat, wird von der Kirche aufs heftigste bekämpft. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass die Grabkapelle ein unantastbares kirchliches Heiligtum darstelle, über das zu verfügen weder die Stadt Cetinje noch die Republik Montenegro ein Recht habe. (Die Ruhestätte in einer Kapelle auf der Höhe des Lovcen hatte der letztwilligen Verfügung von Erzbischof Njegos entsprochen, was die Leidenschaftlichkeit erklärt, mit welcher die Kirche nicht nur um ihr mögliches Recht, sondern auch um die Sache kämpft.)

Die Behörden ihrerseits stellen sich auf den Standpunkt, dass das ganze fragliche Territorium staatlicher Besitz sei und der Staat deshalb über den Boden verfügen dürfe. Das verfassungs-

mässige Recht der Kirche auf ihr Heiligtum werde durch den Bau des Mausoleums weder bestritten noch angetastet, da ja die Kapelle nicht zerstört, sondern nur umgesiedelt werde.

Symbolisch geht es bei der Auseinandersetzung sozusagen um die Frage, ob der Staat (mit seinem Mausoleum) oder die Kirche (mit ihrer Grabkapelle) den «richtigen» Anspruch auf den National- und Kirchenhelden Njegos erheben darf. Deshalb ist auch die öffentliche Meinung in Montenegro zu dieser Sache sehr geteilt und sehr engagiert. Der Prozess in Belgrad geht allerdings «nur» um die Frage, ob das staatliche Bauvorhaben verfassungswidrig ist oder nicht. Wenn sich die Republik Montenegro durchsetzen will, kann sie dafür nicht einfach ihre staatliche Macht spielen lassen, sondern muss sich genauso wie ihr schwächerer Prozesspartner um den Nachweis der Rechtsgrundlagen bemühen.

Dass das seit 1963 bestehende jugoslawische Bundesverfassungsgericht keine blosse Fassade der Rechtsstaatlichkeit ist, sondern eine funktionierende Institution, ergibt sich aus der Tatsache, dass schon einige Male Klagen gegen Gesetze eingereicht wurden, zum Teil erfolgreich. Nun hat auch die Kirche erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und wenn die jugoslawische Öffentlichkeit auf dieses Vorgehen verblüfft und zum Teil verärgert reagiert, so übersieht sie das Kompliment, das damit indirekt der Vertrauenswürdigkeit des jugoslawischen Verfassungsschutzes gemacht wird.

*Predislav Kuburovic*